



Gemeinde Hofstetten-Flüh

Gemeindeverwaltung Hofstetten-Flüh
Administration
Büneweg 2
4114 Hofstetten

Telefon 061 735 91 91
Fax 061 731 33 42
Mail info@hofstetten-flueh.ch
Webseite www.hofstetten-flueh.ch

Schalteröffnungszeiten

Mo, Di, Mi, Do, Fr	09:00 – 11:00 Uhr
Mo, Di, Fr	15:00 – 17:00 Uhr
Mi	15.00 – 18.00 Uhr
Do Nachmittag	geschlossen

4114 Hofstetten, 07. Mai 2010

Motion Standorte für Mobilfunkantennen an der Gemeindeperipherie

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. November 2007 reichten die Motionäre Amélie Montfort, Dr. Christoph Imboden, Claude Kasper und Roger Wiprächtiger, p. Adr. Roger Wiprächtiger, Römerstrasse 10, 4114 Hofstetten dem Gemeinderat die obengenannte Motion ein. Der genaue Wortlaut ist der Motion zu entnehmen.

Am 8. Dezember 2009 wurde die Motion „Standorte für Mobilfunkantennen an der Gemeindeperipherie“ durch die Gemeindeversammlung mit einer Gegenstimme als erheblich erklärt.

Die Firma Sunrise hat für die Erstellung einer UMTS-Mobilfunkantenne auf der Parzelle GB-Nr. 3153, Hutmattweg 5, 4114 Hofstetten, ein Baugesuch eingereicht. Gegen dieses Bauvorhaben haben über 300 betroffene Personen Einsprache erhoben.

Ausgangslage

Die Gemeinde-, Bau- und Planungsbehörden stehen bezüglich der Erstellung von Mobilfunkantennen vor einer Vielfalt von Problemstellungen: Das Spannungsfeld zwischen umwelt- und planungsrechtlicher Vorgaben, dem Bestreben der Telekommunikationsanbieter nach einem optimalen Standort, den Forderungen der Bevölkerung auf Schutz gegen nichtionisierender Strahlung (NISV).

Innerhalb der Bauzone sind Mobilfunkanlagen in der Regel zonenkonform. Erfüllt ein Antennenbauvorhaben die Bau- und Umweltschutzrichtlinien, so hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein Anrecht auf die Erteilung einer Baubewilligung.

Der Schutz vor nichtionisierender Strahlung ist in der Eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) abschliessend geregelt und liegt somit nicht im Kompetenzbereich der Gemeinde. 2009 hat eine NISV Revision stattgefunden. Der Bundesrat sah sich nicht veranlasst, die Grenzwerte zu ändern und hat sie vollumfänglich bestätigt.

Zur Thematik NFP 57 (Nationales Forschungsprogramm 57):

Der Bundesrat hat im März 2005 die Lancierung eines nationalen Forschungsprogramms zum Thema „Nichtionisierende Strahlung, Umwelt und Gesundheit“ beschlossen. Dieses Programm soll die Forschungsarbeiten in der Schweiz koordinieren und die internationale Forschungsarbeit auf dem Gebiet der nichtionisierenden Strahlung ergänzen. Auch hier gilt, wie für alle geplanten Forschungsarbeiten zum Thema nichtionisierende Strahlung, dass die Erteilung von Baubewilligungen nicht bis zum Abschluss dieser Forschungsarbeiten ausgesetzt werden kann (Bundesgerichtsentscheid BGE 1A.72/2004).

Der Gemeinderat nimmt zu den einzelnen Fragen der Motion wie folgt Stellung:

1. Zusammen mit der Baukommission das Baubewilligungsverfahren der UMTS-Antenne am Hutmattweg 5 sofort zu unterbrechen bis mit der Firma Sunrise ein alternativer Standort gefunden ist

Antwort:

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen kann ein Verfahren weder durch die Baubehörde bzw. noch durch den Gemeinderat ohne erhebliche Begründungen unterbrochen werden. Die Gemeindebehörde hat sich mit der zuständigen Bau- und Planungskommission dafür eingesetzt, dass alle rechtlichen Mittel stufengerecht zum Einsatz kamen. Im Weiteren wurde eine Podiumsdiskussion am 20. Januar 2010 mit Vertretern der Firma Sunrise, Kantonalen Fachstellen, Motionäre, Bevölkerung und Gemeindebehörde organisiert.

In der Zwischenzeit hat der Grundeigentümer der Parzelle GB-Nr. 3153, Hutmattweg 5, 4114 Hofstetten, sein Eilverständnis für das geplante Antennenvorhaben zurückgezogen. Die Firma Sunrise hat das privatrechtlich Verfahren eröffnet. Das Baugesuchverfahren (öffentlich-rechtliches Verfahren) ist bis zum Abschluss der privatrechtlichen Angelegenheit sistiert.

2. Den alternativen Standort „Ob den Reben“ erneut zu evaluieren, diesen allenfalls baulich zu optimieren und das Projekt am Hutmattweg 5 nicht zu realisieren

Antwort:

Das UMTS-Netz ist im Vergleich zum GSM-Netz viel dichter. Das Netz wird dadurch, aufgrund der beschränkten Anzahl an verfügbaren Frequenzen, sehr viel störungsanfälliger. Werden bei einem zu hoch gelegenen Standort dieselben Frequenzen in Sichtdistanz wieder verwendet, so kommt es zu erheblichen Qualitätseinbussen im Netz. Angesichts dieser Sachlage dürfte der Standort „Ob den Reben“ für die Firma Sunrise keine Option sein. Gemäss den Wünschen der Telekommunikationsanbietern und wie an der Podiumsdiskussion 20. Januar 2010 erörtert, liegen die möglichen Alternativstandorte zwischen dem aktuellen Projekt und dem Standort der Swisscom im Dorfzentrum.

3. Abzuklären, wie bestehende Kapazitäten des Anbieters Swisscom auf dem „Mammut“ und „Ob den Reben“ gemeinsam mit den anderen Anbietern genutzt werden können.

Antwort:

Eine gemeinsame Standortnutzung im Dorfkern ist aufgrund der strengen Anlagegrenzwerte für die Betreiber der Kommunikationsanlage nicht interessant. Die Swisscom betreibt ihrerseits einen leistungsmässig sehr stark eingeschränkten Standort beim Mehrzweckgebäude „Mammut“. Ein Ausbau auf zwei Betreiber würde einen Mastenausbau von ca. 30m mit allen ästhetischen Konsequenzen bedingen. Im Weiteren würde die

Problematik nicht gelöst werden, sondern die Betroffenheit eines anderen Teils der Einwohnerinnen und Einwohner im Ortsteil Hofstetten generieren.

4. Allgemein die geeignetsten Standorte für Mobilfunkantennen im Gemeindebann zu ermitteln und diese Standorte mittels einer Sonderbewilligung des Kantons als Antennenstandorte ausserhalb der Wohnzone auszuscheiden

Antwort:

Mobilfunkanlagen dürfen ausserhalb der Bauzonen nur erstellt werden, wenn eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG) erteilt werden kann. Entsprechend ist zu prüfen, ob der Zweck des Bauvorhabens einerseits einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert, und andererseits dem gewählten Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Das Bundesgericht hat strenge raumplanerische Anforderungen formuliert und lässt eine Mobilfunkanlage ausserhalb der Bauzone nur zu, wenn sie insbesondere aus funktechnischen Gründen unbedingt erforderlich ist oder wenn am vorgesehenen Standort bereits eine Anlage steht.

Eine Mobilfunkanlage muss in oder am Rand derjenigen Funkzelle stehen, welche sie versorgt. Je grösser die Distanz zwischen Basisstation und Nutzende ist, desto höher muss die Leistung der Sendeanlage ausgelegt werden. Gleichzeitig wird das Handy mehr Sendeleistung generieren und daher den Nutzer stärker mit Strahlung belasten. Aus dieser Sicht wäre es deshalb kontraproduktiv, Antennen möglichst ausserhalb des Siedlungsgebietes zu erstellen.

Sowohl Swisscom mit dem bestehenden, als auch Sunrise mit dem geplanten Standort haben aufgezeigt, dass die Versorgung von Hofstetten aus technischer Sicht problemlos mit Standorten innerhalb der heutigen Bauzone von Hofstetten sichergestellt werden kann. Mobilfunkanlagen sind grundsätzlich in allen Bauzonen zonenkonform. Diese Infrastrukturvorhaben könnten nur untersagt werden, wenn der Schutz bedeutender Orts- und Landschaftsbilder oder geschützter Gebäude gefährdet ist, was an den heutigen und geplanten Standorten im Ortsteil Hofstetten nicht der Fall ist. Die Ausscheidung von neuen Bauzonen, lediglich mit dem Zweck der Errichtung von Mobilfunkanlagen, würde damit klar dem Prinzip des häuslicherischen Umgangs mit dem Boden und der Trennung von Bau- und Nichtbaugelbiet widersprechen. Zusätzlich kommt hinzu, dass Mobilfunkanlagen aus technischer Sicht möglichst im Zentrum des zu versorgenden Gebiets errichtet werden sollten, da ansonsten eine Vielzahl an Anlagen nötig wird. Selbst nach der Ausscheidung neuer Zonen würden die Mobilfunkanlagen aus technischen Gründen weiterhin innerhalb des heutigen Baugebietes und nicht in den neuen Zonen errichtet werden.

5. Eine Arbeitsgruppe zu bilden, um die vorgängig genannten Punkte zu behandeln

Antwort:

Im Zusammenhang mit dem Baugesuchsverfahren für die Erstellung einer UMTS-Mobilfunkantenne auf der Parzelle GB-Nr. 3153, Hutmattweg 5, 4114 Hofstetten, wurde mit den Motionären sehr eng zusammengearbeitet. In der jetzigen Situation gelten die heutigen rechtsgültigen Normen. An diesen kann während einem laufenden Verfahren nichts geändert werden. Als Ausblick bietet sich die nächste Ortsplanrevision mit ihren Mitwirkungsverfahren für die Bevölkerung an.

Die letzte Ortsplanrevision in der Gemeinde Hofstetten-Flüh ist im Jahr 2000 in Rechtskraft erwachsen. Der Planungshorizont und die Rechtsicherheit erstrecken sich auf 15 Jahre. Voraussichtlich wird 2015 die nächste Ortsplanrevision an die Hand genommen.

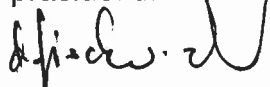
Im Rahmen der nächsten Ortsplanrevision ist anzustreben, mit den Mobilfunkbetreibern Vereinbarungen abzuschliessen zur Standortkoordination und –evaluation. Eine solche Vereinbarung kann ein nützliches Hilfsmittel sein, um die langfristige und gemeinsame Planung sowie Akzeptanz für solche Infrastrukturen zu schaffen.

Der Gemeinderat beantragt

Der Gemeinderat wird an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2010, die Motion „Standorte für Mobilfunkantennen an der Gemeindeperipherie“, Roger Wiprächtiger, Römerstrasse 10, 4114 Hofstetten, und Mitunterzeichnende vom 17. November 2009 in diesem Sinne beantworten und die Motion als erledigt abschreiben.

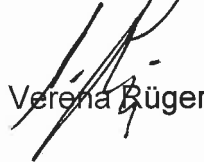
Namens des Gemeinderates

Die Gemeinde-
präsidentin



Deborah Fischer-Ahr

Die Gemeinde-
schreiberin



Verena Rüger